

Politische Rechte

Aktualisierte Weisung der Landeskanzlei für die Durchführung der periodischen Neuwahl vom 28. November 2021 in den Friedensrichterkreisen 4 (Binningen und Bottmingen), 5 (Arlesheim und Münchenstein), 6 (Birsfelden und Muttenz), 8 (Blauen, Brislach, Burg im Leimental, Dittingen, Duggingen, Grellingen, Laufen, Liesberg, Nenzlingen, Roggenburg, Röschenz, Wahlen, Zwingen), 15 (Arboldswil, Bennwil, Bretzwil, Diegten, Eptingen, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Lauwil, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf, Reigoldswil, Titterten, Waldenburg) für die Amtsperiode vom 1. April 2022 bis 31. März 2026

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (SGS 100).
- 1.2 Gesetz vom 7. September 1981 über die politischen Rechte (SGS 120).
- 1.3 Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1991 (SGS 120.11).
- 1.4 Gesetz über die Organisation der Gerichte vom 22. Februar 2001 (SGS 170) (namentlich §§ 18, 19, 31 und 33)
- 1.5 Gesetz über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons vom 25. September 1997 (Personalgesetz; SGS 150) (namentlich §§ 4, 67 und 68)
- 1.6 Bundesgesetz vom 26. September 2014 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG; SR 195.1).
- 1.7 Verordnung vom 7. Oktober 2015 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizerverordnung, V-ASG; SR 195.11).

2 Leitung, kantonales Wahlbüro

- 2.1 Die Vorbereitung, die Leitung und die Aufsicht über die Durchführung der Wahl obliegen der Landeskanzlei.
- 2.2 Als kantonales Wahlbüro ermittelt die Landeskanzlei aufgrund der Protokolle der Gemeindewahlbüros das Ergebnis und veröffentlicht dieses im Amtsblatt.
- 2.3 Bis zur Publikation im Amtsblatt hat die Veröffentlichung der Ergebnisse im Internet provisorischen Charakter.

3 Stimmberechtigung, Wählbarkeit, Stimmregister

- 3.1 Wahlberechtigt sind alle Stimmberechtigten im entsprechenden Kreis.
- 3.2 Wählbar sind alle im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen.
- 3.3 In das Stimmregister sind Eintragungen bis zum 5. Vortag des Wahltags vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen zur Teilnahme am Wahltag erfüllt sind.

4 Wahlunterlagen

- 4.1 Die Stimmrechtsausweise, die amtlichen Wahlzettel sowie das offizielle Informationsblatt mit den innert gesetzlicher Frist gemeldeten Kandidaturen werden durch die Gemeindekanzlei zusammen mit den

Abstimmungsunterlagen zwischen **Montag, 1. November 2021 und Samstag, 6. November 2021** an die Stimmberechtigten verschickt.

- 4.2 Wer die Wahlunterlagen nicht erhalten hat, hat diese bis **Dienstag, 23. November 2021** bei der Gemeindekanzlei zu verlangen.

5 Stimmabgabe

- 5.1 Die Stimmabgabe an der Urne hat durch die Stimmberechtigten persönlich zu erfolgen. Der Stimmrechtsausweis ist dem Wahlbüro abzugeben, die Wahlzettel sind vom Wahlbüro kennzeichnen zu lassen und in die Urne zu werfen.

- 5.2 Die briefliche Stimmabgabe ist bis 17 Uhr des Vortags zum Wahltag (Eintreffen auf der Gemeindekanzlei) möglich. Die ausgefüllten Wahlzettel sind in einem separaten Umschlag zu verschliessen, und dieser Umschlag ist in das Stimmrechtscouvert zu legen. Zur Gültigkeit muss der Stimmrechtsausweis mit der eigenhändigen Unterschrift des bzw. der Stimmberechtigten versehen sein.

- 5.3 Das Stimmrechtscouvert kann verschlossen direkt oder in einem an die Gemeindekanzlei zuhänden des Wahlbüros adressierten Briefumschlag in der Gemeindekanzlei abgegeben oder in deren Briefkasten gelegt oder mit der Post frankiert an diese geschickt werden.

6 Ergebnisse und Protokoll

- 6.1 Die Formulare zur gemeindeweisen Ermittlung der Wahlergebnisse werden den Gemeinden durch die Landeskanzlei zugestellt.

- 6.2 Die Ausmittlung der abgegebenen Wahlzettel durch die Gemeindewahlbüros hat gemäss der Instruktion der Landeskanzlei mit den zugestellten Formularen zu erfolgen.

- 6.3 Über das Ergebnis der Ermittlung hat jedes Gemeindewahlbüro ein Protokoll im Doppel (Ablage bei der Landeskanzlei und Aushang Publikationsorgan Gemeinde) anzufertigen und zu unterzeichnen. Den Wahlbüros werden die Protokolle durch die Landeskanzlei rechtzeitig zugestellt. Die Wahlbüros sind verpflichtet, in den Protokollen auf unstatthafte bzw. ausserordentliche Vorkommnisse aufmerksam zu machen.

- 6.4 Die Gemeindewahlbüros haben das Ergebnis sofort nach der Ermittlung der Landeskanzlei mittels Formular an wahlen-abstimmungen@bl.ch zu melden und übermitteln.

- 6.5 Das Protokoll sowie die verpackten Wahlzettel sind nach Abschluss der Auszählung der Landeskanzlei am Wahlsonntag (Haupteingang Regierungsgebäude, Schalter oder Briefkasten) bis 16.00 Uhr abzugeben oder mittels A-Post bis **Mittwoch, 1. Dezember 2021, 12.00 Uhr**, zuzusenden. Die Stimmrechtsausweise sind in der Gemeinde bis zur Erhaltung der Ergebnisse unter Verschluss zu halten.

- 6.6 Das Wahlbüro hat das Wahlergebnis unter Hinweis auf die Beschwerdefrist von 3 Tagen an einem geeigneten Ort öffentlich anzuschlagen.

7 Hygiene- und Abstandsregeln (Covid-19)

- 7.1 Im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie sind die Gemeinden und Wahlbüros aufgerufen, dafür besorgt zu sein, dass die geltenden Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden können. Insbesondere bei der Stimmabgabe an der Urne und der Auszählung der Stimmen ist sicherzustellen, dass genügend Desinfektionsmittel und ein genügend

grosser Raum zur Wahrung des gebührenden Abstands zur Verfügung steht.

8 Beschwerden

8.1 Allfällige Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen bzw. Wahlen sind innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrunds, spätestens jedoch am 3. Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt dem Regierungsrat eingeschrieben einzureichen.

8.2 Die Beschwerde muss einen klaren Antrag enthalten sowie eine Begründung. In der Beschwerdebegründung ist u. a. glaubhaft zu machen, dass die geltend gemachten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang dazu geeignet waren, das Ergebnis wesentlich zu beeinflussen.

9 Nachwahlen

9.1 Allfällige Nachwahlen finden am 13. Februar 2022 statt. Wahlvorschläge für diese Nachwahlen können bei der Landeskanzlei, Rathausstrasse 2, in 4410 Liestal bis **Montag, 6. Dezember 2021, 17.00 Uhr**, eingereicht werden. Später eingehende Wahlvorschläge werden für das offizielle Informationsblatt der Landeskanzlei nicht berücksichtigt.

Landeskanzlei